

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 154

vom 5. März 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre Dr. M a y r und Ing. Z e r d i k;

ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

(bei Punkt 3 - 8: Vizekanzler F i n k.)

Dauer: 15.00 – 17.00

Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Nicht behandelte Beilage betr. Ersuchen des Verbands der Rechnungsbeamten um eine Vorsprache bei StK. Renner (1 Seite)

Nicht behandelte Beilage betr. Einwand des pharmazeutischen Landesrates für NÖ gegen die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes (1 Seite)

Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 5321/V.G.-1920 auf Beurlaubung des SC Dr. Kaup mit Wartegebühr (3 Seiten)

I n h a l t :

1. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen im Lande Salzburg.
2. Neubesetzung der Stelle eines Ersatzmannes beim Verfassungsgerichtshof.
3. Regelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten.
4. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Neufestsetzung einiger Telegrammgebühren.
5. Tarifarische Behandlung der Kinderzüge im Verhältnis zur Tschechoslowakei.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staat erhaltenen Hebammenlehranstalten.

7. Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.
8. Steuerbegünstigungen für das Volksabstimmungsgebiet in Kärnten.
9. Einschränkung der Automobilbenützung bei den staatlichen Ämtern.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatskanzlers Zl. 719/St.K. über die Neubesetzung der Stelle eines Ersatzmannes beim Verfassungsgerichtshof (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl 5087/1920 über die Regelung des Fahrbegünstigungswesens für Pensionisten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung(zweifach) des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1172/T-1920 über die Neufestsetzung einiger Telegrammgebühren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staat erhaltenen Hebammenlehranstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 7174 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1920 mit Vollzugsanweisung und dem diesbezüglichen Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 5021/20 vom 15.2.1920, s. KRP Nr. 148 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über die Frage, dem Kärntner Abstimmungsgebiet eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Vermögensabgabe zuzubilligen (6 Seiten, zweifach)

1.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen im Lande Salzburg.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass der Salzburger Landtag am 27. Jänner l.J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, „womit der § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1901, L.G.Bl. Nr.5 ex 1902, betreffend die Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen im Lande Salzburg abgeändert wird.“ Die Landesregierung habe diesen Beschluss dem Staatsamt für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen vorgelegt, womöglich schon vor Ablauf der Vorstellungsfrist der Verlautbarung dieses Gesetzes zuzustimmen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung habe diesen Gesetzesbeschluss, der nicht in seinen sondern in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Inneres und Unterricht fällt, der Staatskanzlei abgetreten.

Bedenken können nur gegen die Vollzugsklausel bestehen, durch welche die

Landesregierung mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt werden soll. Der Landesrat von Salzburg habe sich jedoch auf Grund einer ihn allgemein vom Landtag erteilten Ermächtigung zu formellen Änderungen von Gesetzesbeschlüssen damit einverstanden erklärt, dass der Artikel III des Entwurfes, falls die Staatsregierung darauf Gewicht legen sollte, folgendermaßen formuliert werde: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung betraut, welches hierzu die Landesregierung beauftragt.“ Dieser Änderung könne unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass an Stelle des Staatsamtes für soziale Verwaltung das tatsächlich zuständige Staatsamt für Inneres und Unterricht in der Vollzugsklausel angeführt wird.

Die Staatskanzlei stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluss des Landtages von Salzburg vom 27. Jänner l.J., „womit der § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1901, L.G.Bl. Nr. 5 ex 1902, betreffend die Errichtung von Dienstbotenkrankenkassen im Lande Salzburg abgeändert wird“, wird eine Vorstellung nicht erhoben, sondern der sofortigen Kundmachung zugestimmt. Der Gesetzesbeschluss wird vom Staatssekretär für Inneres und Unterricht gegengezeichnet. Zugleich wird der Landesregierung nahegelegt, zu veranlassen, dass die Vollzugsklausel folgendermaßen formuliert werde: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Inneres und Unterricht betraut, welches mit der Durchführung die Landesregierung beauftragt“.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

2.

Neubesetzung der Stelle eines Ersatzmannes beim Verfassungsgerichtshof.

Über Antrag des **Vorsitzenden** beschließt der Kabinettsrat zur Ernennung als Ersatzmann beim Verfassungsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Dr. Fritz Winter den Rechtsanwalt Dr. Isidor Rosner in Wien dem Präsidenten der Nationalversammlung vorzuschlagen.

3.

Regelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten.

Staatssekretär P a u l erstattet entsprechend dem ihm vom Kabinettsrates in seiner Sitzung am 27. Jänner d.J. erteilten Auftrag einen eingehenden Bericht über die Frage der Neuregelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten. Der sprechende Staatssekretär vermeint, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für eine Neuregelung, die eine Einschränkung der Begünstigungen im Gefolge hätte, nicht geeignet sei und stellt den Antrag, die Lösung dieser

Frage einem späteren, günstigeren Zeitpunkte vorzubehalten.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

4.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen, betreffend die Neufestsetzung einiger Telegrammgebühren.

Staatssekretär P a u l unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf einer Vollzugsanweisung, durch welche im Zusammenhange mit der durch die Tariferhöhungen in Deutschland und in den Nationalstaaten notwendig gewordenen Erhöhung der Wortgebühren für Telegramme nach diesen Staaten, zur Hereinbringung der wesentlich gesteigerten Betriebskosten auch die Wortgebühren für Inlandstelegramme sowie die Nebengebühren im Telegraphenverkehre mit der Rechtswirksamkeit vom 1. April l.J. neu bestimmt werden sollen.

Danach hätte künftig zu betragen:

- 1.) im Inlandverkehre die Gebühr für jedes Wort eines gewöhnlichen Telegrammes 40 h, eines Pressetelegrammes 20 h und die Mindestgebühr für jedes Telegramm 4 K,
- 2.) die Gebühr für die Ausfertigung eines Telegrammaufgabescheines 1 K,
- 3.) die Gebühr für die Eintragung einer gekürzten Telegrammadresse oder einer besonderen Zustellanweisung (Registrierungsgebühr) für Wien 500 K und für die anderen Orte 100 K jährlich,
- 4.) die Gebühr für die Ausfertigung einer Telegrammabschrift 5 K für jedes angefangene Hundert der Wortzahl.

Mit Rücksicht auf die in der Nationalversammlung in Verhandlung stehende Vorlage, durch welche die Festsetzung der Tarife der staatlichen Verkehrsunternehmungen dem Gesetzgebungswege vorbehalten werden soll, erbitte Redner die Entscheidung des Kabinettsrates, ob in dem gegenwärtigen Falle die Regelung noch durch Vollzugsanweisung erfolgen könne.

Nach einer kurzen Debatte, in welcher Staatssekretär Dr. R e i s c h anregt, die Registrierungsgebühren auch in den Orten außerhalb von Wien verhältnismäßig zu erhöhen, spricht sich der Kabinettsrat dafür aus, die beantragten Tarifänderungen unter Festsetzung der Registrierungsgebühr außerhalb Wiens mit 200 K, diesmal noch durch Vollzugsanweisung vorzunehmen, beschließt aber, diese Vorgangsweise vor Erlassung der Verfügung dem Hauptausschusse zur Kenntnis zu bringen.

5.

Tarifarische Behandlung der Kinderzüge im Verhältnis zur Tschechoslovakei.

Staatssekretär P a u l teilt mit, dass die tschechische Staatsbahnverwaltung eine Änderung in dem Übereinkommen hinsichtlich der tarifarischen Behandlung der beiderseitigen Kinderzüge nach dem Auslande innerhalb des fremden Staatsgebietes verlangt habe. Bisher sei die Beförderung der Kinderzüge wechselseitig kostenlos erfolgt. Da aber ungefähr doppelt so viel österreichische Kinderzüge über tschechisches Gebiet gehen, als von dort über Österreich, solle Österreich die tschechischen Kinderzüge künftighin kostenlos führen, für seine eigenen aber auf den tschechischen Bahnen eine Ermäßigung auf die Hälfte der normalen Gebühren unter der Voraussetzung zugestanden bekommen, dass es sich verbindlich mache, Reisende zu Sokolfesten, zur Prager Messe und ähnlichen Veranstaltungen, welche die tschechische Eisenbahnverwaltung jeweils rechtzeitig bekanntgeben würde, unentgeltlich zu befördern.

Der sprechende Staatssekretär halte diese Bedingung für unannehmbar und erbitte sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, sie auch auf die Gefahr hin ablehnen zu dürfen, dass die Tschechen dann die halbe Ermäßigung für die österreichischen Kinderzüge nicht mehr zugestehen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt gleichzeitig das Staatsamt für Finanzen, dem Volksgesundheitsamte gegebenenfalls jene Mittel zur Verfügung zu stellen, welche bei Berechnung der Durchfahrtskosten der österreichischen Kinderzüge durch tschechoslovakisches Gebiet nach den vollen Gebührensätzen auflaufen.

6.

Gesetzentwurf, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.

Unterstaatssekretär T a n d l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten einbringen zu dürfen.

7.

Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet die Genehmigung des Kabinettsrates zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, durch welche nach dem mit dem Staatsamt für Verkehrswesen gepflogenen Einvernehmen in Österreich für die Dauer vom 5. April bis zum 27. September l.J. die Sommerzeit eingeführt werden soll.

Vizekanzler F i n k und Staatssekretär S t ö c k l e r sprechen sich dagegen aus, die Sommerzeit vor dem 15. April einzuführen und über den 15. September auszudehnen, da zu dieser Jahreszeit bei Vorverlegung der Zeit um eine Stunde in der Landwirtschaft die Stallarbeiten bei künstlichem Licht besorgt werden müssen und den Landwirten dazu das Beleuchtungsmaterial fehle.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s und Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n verweisen demgegenüber darauf, dass in Frankreich heuer die Sommerzeit bereits mit 15. Februar in Geltung gesetzt worden sei und es vor der Entente nicht verantwortet werden könnte, wenn Österreich, um Kohlen zu ersparen, von der Sommerzeit nicht den ausgiebigsten Gebrauch macht.

Nachdem Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r empfohlen hatte, durch eine entsprechende Aufklärung die Bevölkerung von der Unerlässlichkeit dieser Maßregel zu überzeugen, genehmigt der Kabinettsrat die Vollzugsanweisung mit der Abänderung, dass als Endtermin für die Sommerzeit der 15. September festgesetzt wird.

8.

Steuerbegünstigungen für das Volksabstimmungsgebiet in Kärnten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass dem Kabinettsrat in der Sitzung vom 30. Jänner d.J. eine Eingabe vorgelegen sei, in welcher für das Abstimmungsgebiet in Kärnten steuerrechtliche Begünstigungen gefordert wurden, u.zw:

1. die Vermögensabgabe dürfe erst nach erfolgter Abstimmung durchgeführt werden;
2. in der Zone A solle die Vermögensabgabe überhaupt nicht gefordert werden;
3. in der Zone B sollen den Bewohnern bedeutende Vorteile zugesichert werden.

Dieser Vorschlag sei an den Finanzausschuss weitergeleitet worden. Der Unterausschuss des Finanzausschusses habe nun in seiner Sitzung am 28. Februar die Regierung aufgefordert, in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Hauptausschusses der Nationalversammlung einzuholen.

Dem Staatsamte für Finanzen liegen in dieser Angelegenheit Berichte der Kärntner Landesregierung vor, welche die erwähnten Vorschläge mit dem Hinweise darauf unterstützen, dass die in Österreich bevorstehende Vermögensabgabe von den Jugoslaven als wirksames Agitationsmittel zu ihren Gunsten verwendet werde.

Zur vorliegenden Frage sei folgendes zu bemerken:

Ein allgemeiner Aufschub der Durchführung der Vermögensabgabe im ganzen Staatsgebiete bis nach der Abstimmung in Kärnten sei nicht möglich, weil der Zeitpunkt, in

dem diese stattfinden werde, vielleicht noch sehr ferne liege.

Eine Erklärung, dass das Vermögensabgabegesetz im Abstimmungsgebiet erst später in Kraft treten werde, könnte eine günstige Wirkung nicht erzielen. Die Bevölkerung würde die befürchtete Abgabe ja doch gewärtigen, sobald das Gebiet zu Österreich gehören wird.

Es sei daher klar, dass eine Verfügung in dieser Frage nur dann wirkungsvoll sein könne, wenn sie jetzt definitiv und in bindender Form getroffen und publiziert würde.

Vom Standpunkte der Finanzverwaltung erscheine es nicht möglich, eine Ausnahme von der Vermögensabgabepflicht für die Abstimmungsgebiete zu empfehlen, wiewohl man nicht leugnen könne, dass die traurige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Staates und die durch sie bedingte Steuerlast bei der Volksabstimmung auf solche Elemente, die sich bei ihrer Entschließung nicht von ethischen, sondern von ökonomischen Erwägungen leiten lassen, in einem uns ungünstigen Sinne rückwirken könne.

Um nun den Intentionen der Landesregierung soweit als irgendsmöglich entgegenzukommen und zu vermeiden, dass bei völliger Ablehnung ihrer Wünsche nach etwa ungünstigem Ausgange der Abstimmung Vorwürfe gegen die Staatsregierung erhoben würden, bliebe nur der eine Weg, Begünstigungen bei der Bemessung beziehungsweise Entrichtung der Abgabe zu gewähren.

Der sprechende Staatssekretär beantrage daher, der Kabinettsrat, wolle beschließen:

Die Frage, ob dem Volksabstimmungsgebiete in Kärnten die Freiheit von der Verpflichtung zur Zahlung der Vermögensabgabe zugestanden werden soll, wird dem Hauptausschuss der Nationalversammlung mit dem Antrage auf Verneinung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei regt die Regierung an, dem Begehren nach Begünstigung hinsichtlich der Vermögensabgabe in den umstrittenen Gebieten in der Form Rechnung zu tragen, dass in das Gesetz über die große Vermögensabgabe eine Bestimmung Aufnahme zu finden hätte, nach welcher in dem durch Vollzugsanweisung näher zu umschreibenden Kampfgebiete Kärntens, der infolge der kriegerischen Ereignisse und der jugoslawischen Besetzung von Abgabepflichtigen tatsächlich erlittene und nachgewiesene Schaden von der schuldigen Abgabe in Abschlag gebracht werden kann. Den Anregungen wegen Gewährung von Abschreibungen an den sonstigen direkten Steuern in diesen Gebieten Kärntens wird die Regierung im eigenen Wirkungskreise mit möglichstem Entgegenkommen weitgehend Rechnung tragen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

Einschränkung der Automobilbenützung bei den staatlichen Ämtern.

Vizekanzler F i n k bringt vor, dass die große Anzahl der bei den einzelnen staatlichen Ämtern in Verwendung stehenden Automobile angesichts der ungeheueren Betriebskosten großes Ärgernis in der Bevölkerung erzeuge. Es erscheine ihm angemessen, dieser Stimmung Rechnung zu tragen und darum eine weitgehende Verringerung in der Zahl der Dienstaufomobile eintreten zu lassen. Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle entsprechende Maßnahmen beschließen, durch welche die Automobilbenützung bei staatlichen Ämtern eingeschränkt wird.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erklärt, dass im Bereiche seines Ressorts der Dienstbetrieb nur dann aufrecht erhalten werden könne, wenn für die Fahrten der Amtsorgane zu den zahlreichen auswärtigen Interventionen eine entsprechende Anzahl von Automobilen zur Verfügung stehe. Von diesem Gesichtspunkte aus müsse sich Redner bezüglich des Staatsamtes für Volksernährung gegen eine Einschränkung der Automobilbenützung aussprechen.

Staatssekretär H a n u s c h weist darauf hin, dass es sich hauptsächlich darum handeln würde, zu überprüfen, ob jene Personen, welche gegenwärtig in Dienstaufomobilen fahren, die Berechtigung zu deren Benützung besitzen. Es gebe auch eine Reihe von liquidierenden Stellen, die noch immer ganz unnötigerweise staatliche Automobile zur Verfügung haben.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, Erhebungen über die einschlägigen Verhältnisse pflegen und sodann dem Kabinettsrate Vorschläge unterbreiten zu wollen.

Der Kabinettsrat beschließt, die Antragstellung von Seite des Vorsitzenden abzuwarten.

KRP 154 vom 5. März 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des Staatskanzlers Zl. 719/St.K. über die Neubesetzung der Stelle eines Ersatzmannes beim Verfassungsgerichtshof (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl 5087/1920 über die Regelung des Fahrbegünstigungswesens für Pensionisten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag und Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1172/T-1920 über die Neufestsetzung einiger Telegrammgebühren (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staat erhaltenen Hebammenlehranstalten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. d. Inneren Zl. 7174 über den Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1920 mit Vollzugsanweisung und dem diesbezüglichen Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 5021/20 vom 15.2.1920, s. KRP Nr. 148 (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Bericht des StA. f. Finanzen über die Frage, dem Kärntner Abstimmungsgebiet eine Ausnahmestellung hinsichtlich der Vermögensabgabe zuzubilligen (6 Seiten)

Vortrag des Herrn Staatskanzlers im
Kabinettsrate :

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl.Nr. 48, über die Errichtung eines deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, hat der Präsident dieses Gerichtshofes angezeigt, daß infolge Ablebens des Rechtsanwaltes Dr. Fritz W i n t e r die Erledigung der Stelle eines Ersatzmannes beim Verfassungsgerichtshof eingetreten ist.

Zugleich hat der genannte Präsident für die Wiederbesetzung dieser Stelle namhaft gemacht :

- 1.) den Rechtsanwalt in Wien, Dr. Isidor R o s n e r,
- 2.) den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien Emerich G e r n e r t h ,
- 3.) den Hofrat des Obersten Gerichtshofes in Wien, Peter Paul B u r k h a r t .

Die politische Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes wurde vom Hauptausschusse der Nationalversammlung in seiner Sitzung vom 23. April 1919, festgelegt. Die Ersatzmannstelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Dr. Fritz W i n t e r gehört zum Besitzstande der sozialdemokratischen Partei.

Ich habe daher den Vorstand des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten eingeladen, mir den für die erledigte Stelle in Aussicht genommenen Kandidaten namhaft zu machen, worauf der genannte Verband den Rechtsanwalt Dr. Isidor R o s n e r in Wien nominiert hat.

Ich beehre mich daher zu beantragen :

Zur Ernennung als Ersatzmann in den Verfassungsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Rechtsanwaltes Dr. Fritz W i n t e r wird dem Herrn Präsidenten der Nationalversammlung der Rechtsanwalt Dr. Isidor R o s n e r in Wien vorgeschlagen.

000001



Zu Prot. 3 a)

Staatsamt für Verkehrswesen.

St.A.V.Z. 5087 von 1920.

ad 3.)

Für den Vortrag
im Kabinettsrate.



Gegenstand: Regelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Jänner 1920 über meine vorgebrachte Bitte um Weisung, wie sich das Staatsamt für Verkehrswesen zu den in der letzten Zeit stetig zunehmenden Ansuchen um Erteilung von Fahrbegünstigungen zu verhalten hätte, unter anderem auch den Beschluß gefaßt, wonach das Staatsamt für Verkehrswesen aufgefordert wird "eine Regelung des Fahrbegünstigungswesens der Pensionisten vorzubereiten".

Dem Wunsche entsprechend, dem Kabinettsrate über diese Frage Mitteilung zu machen, beehre ich mich nachstehendes zu bemerken:

Dermalen stehen folgende Gruppen von Pensionisten im Genuße von Fahrbegünstigungen auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen:

- 1.) Die Eisenbahnbediensteten.
- 2.) die Zivilstaats- und die ehemaligen Hofbediensteten.
- 3.) die Berufsmilitärgagisten.

Zu 1): Die pensionierten Bediensteten der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung haben - außer den ihnen auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen zustehenden 3 Freifahrten im Jahre - für die eigene Person sowie für ihre im gemeinsamen Haushalte lebenden Frauen und für ihre von ihnen vollständig erhaltenen Kinder Anspruch auf Fahrbegünstigungslegitimationen, die den Inhaber bisher auf den Linien der österreichischen

Staatsbahnen zur Lösung von Fahrkarten zum Personalpreise und auf den Linien jener privaten Transportunternehmungen, hinsichtlich welcher die allgemeinen Fahrbegünstigungsvereinbarungen Geltung haben (Südbahn, Eisenbahn Wien - Aspang, niederösterreichische Landesbahnen, Steyrtalbahn, Steiermärkische-Landesbahnen, Graz-Köflacher Eisenbahn, Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft) zur Lösung von Fahrkarten zum halben Preise berechtigten. Ueber meinen in der vorerwähnten Sitzung erstatteten Vortrag hat der Kabinettsrat die Zustimmung erteilt, daß dem erwähnten Personale in Hinkunft bei Fahrten auf den Linien der fremden Transportunternehmungen gleichfalls die Begünstigung des Personalpreises eingeräumt wird. Den gleichen Anspruch auf Fahrbegünstigungslegitimationen giltig zur Inanspruchnahme der Fahrt zum Personalpreise auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen haben umgekehrt auch die Pensionisten der erwähnten privaten Transportunternehmungen für die eigene Person und für ihre im gemeinsamen Haushalte lebenden Frauen und unversorgten Kinder.

Die vorstehende Erweiterung des Fahrbegünstigungs-Ausmaßes, die einem langjährigen Wunsche der Eisenbahnbediensteten entspricht, ist diesen Bediensteten einerseits in Würdigung der außerordentlich schwierigen Verhältnisse, in denen sie sich gegenwärtig befinden, andererseits auch infolge der stetigen Erhöhungen der Eisenbahnfahrpreise zugestanden worden. Die nämlichen Erwägungen würden es aber untunlich erscheinen lassen, im gegenwärtigen Zeitpunkte eine etwaige Einschränkung dieser dem Eisenbahnpersonale erst vor kurzem gewährten Erweiterung der Fahrbegünstigungen oder gar eine Aufhebung der bestehenden Begünstigungen in Erwägung zu ziehen.

Zu 2): Die im Ruhestande befindlichen pragmatischen Zivilstaatsbediensteten (Beante, Unterbeante und Diener) - einschließlich der pensionierten Post- und Telegraphenbediensteten

./.

und der pensionierten Gendarmeriemannschaftspersonen - ferner die pensionierten Angestellten der früheren Hofämter genießen im Falle des Nachweises ihrer österreichischen Staatszugehörigkeit auf Grund besonderer Fahrbegünstigungslegitimationen auf den Linien der österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen eine Fahrpreisermäßigung, die gleich der Fahrbegünstigung für aktive Zivilstaatsbedienstete früher rund 33 % betrug, über Anregung der Staatskanzlei aber vom 1. Juni 1919 an auf 50 % erhöht wurde.

Den Familienangehörigen der pensionierten wie auch der aktiven Staats- und ehemaligen Hofbediensteten steht ein Anspruch auf Fahrbegünstigung - mit Ausnahme jener vereinzelt besonders berücksichtigungswürdigen Fälle (schwere Krankheit, größere Zahl unversorgter Kinder) in denen dem Wunsche des Allgemeinen Staatspensionisten-Vereins Oesterreichs entsprechend fallweise eine 50 %ige Fahrpreisermäßigung eingeräumt wird - nicht zu.

Zu 3): Die Berufsmilitärgagisten des Ruhestandes waren ebenso wie die aktiven Militärgagisten bis zum 1. Jänner 1919 in der Fahrbegünstigungsfrage gegenüber den Zivilstaatsbediensteten insoferne bevorzugt, als sie zufolge einer während des Krieges getroffenen Verfügung auch bei Fahrten außer Dienst in Uniform oder in Zivil auf Grund ihrer Fahrbegünstigungslegitimation den Anspruch auf die Beförderung zu den Sätzen des Militärтарифes hatten und auch ihren Familienangehörigen auf Grund besonderer Legitimationen die gleiche Fahrbegünstigung zustand.

Ueber ausdrückliches Verlangen des Staatsamtes für Finanzen erfolgte mit 1. Jänner 1919 die Aufhebung dieser Bevorzugung und die vollständige Gleichstellung der Berufsmilitärgagisten mit den Zivilstaatsbediensteten in der Fahrbegünstigungsfrage. Soin genießen seither die Familienangehörigen der Militärgagisten überhaupt keine Fahrpreisermäßigung mehr, während die pen-

000004



sionierten Militärgagisten selbst für den Fall ihrer Zugehörigkeit zum österreichischen Staate, ebenso wie die aktiven österreichischen Berufsmilitärgagisten ab 1. Jänner 1919 auf Grund ihrer Fahrbegünstigungslegitimationen zu dem für die aktiven und pensionierten Zivilstaatsbediensteten festgesetzten ermäßigten Fahrpreise befördert werden, der nach den vorstehenden Ausführungen zu 2) bis zum 1. Juni 1919 rund 33 % des normalen Fahrpreises betrug und von diesem Zeitpunkte an sich auf 50 % des normalen Fahrpreises stellt.

Zu 2) und 3) : Die Erhöhung des Fahrbegünstigungsausmaßes für die Zivilstaatsbediensteten und infolge der sich im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen hieraus ergebenden Rückwirkung auch für die Berufsmilitärgagisten des aktiven und des Ruhestandes ist mit Kabinettsratsbeschluss vom 29. April 1919 (Kab.R. Protokoll Nr 65) erfolgt. Maßgebend für diesen Beschluss waren gleichwie auch für den vorerwähnten in der Frage der Fahrbegünstigung für die Eisenbahnrentenempfänger gefassten Beschluss die sich für die beiden Kategorien von Angestellten immer schwieriger und drückender gestaltenden Lebensverhältnisse und die wiederholten namhaften Erhöhungen der Personentarife auf den Eisenbahnen.

Durch die inzwischen in der letzten Zeit wiederholt eingetretenen sehr namhaften weiteren Personentarif-Erhöhungen wurde der mit der oberwähnten Erhöhung des Fahrbegünstigungsausmaßes von 33 % auf 50 % beabsichtigte Zweck nicht nur vollständig aufgehoben, sondern es sind die in Rede stehenden Personengruppen gezwungen, trotz des höheren Begünstigungsausmaßes auch höhere Fahrpreise zu zahlen als früher, ein Umstand, der den auf einen für die gegenwärtigen Verhältnisse unzureichenden Ruhegenuss angewiesenen Pensionisten noch weitaus härter trifft, als den aktiven Staatsbediensteten und den aktiven Militärgagisten, deren

/.

Besoldung kürzlich durch gesetzliche Maßnahmen eine Aufbesserung erfahren hat.

Mit dem vom Staatsamte für Finanzen in der letzten Zeit ausgearbeiteten Gesetzentwürfe über die Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der Staatsangestellten und Berufsmilitärpersonen ist wohl auch eine Erhöhung der Ruhegenüsse dieser Personen beabsichtigt, gleichwohl glaubt das Staatsamt für Verkehrswesen, daß die gegenwärtigen insbesondere für die Ruheständler sich immer schwieriger und unerträglicher gestaltenden wirtschaftlichen Verhältnisse es nicht gestatten, derzeit einen Abbau der Fahrbegünstigungen für staatliche Zivil- und Militärpensionisten durchzuführen, zumal einerseits einem solchen Abbau mit dem Hinweise darauf begegnet werden könnte, daß die Fahrbegünstigungen für pensionierte Eisenbahnbedienstete erst kürzlich eine Erweiterung erfahren haben, und andererseits eine die Pensionisten betreffende Maßnahme wegen Einschränkung Fahrbegünstigungen erfahrungsgemäß auch im Kreise der aktiv dienenden Zivilstaatsbediensteten und Militärgagisten schon aus dem Gefühle der Solidarität den heftigsten Widerstand auslösen würde.

Im übrigen würde, was insbesondere die Militärpensionisten anbelangt, das Inkrafttreten des sogenannten Militärabbaugesetzes mit der Zeit eine wesentliche Einschränkung des Kreises dieser Pensionisten zur Folge haben, da nur jene nach diesem Gesetze ausscheidenden Berufsmilitärpersonen, die eine anrechenbare Dienstzeit von mehr als 24 Jahren aufweisen, die Wahl zwischen Abfertigungen oder fortlaufenden Pensionen haben während alle übrigen ausscheidenden Berufsmilitärpersonen lediglich eine Abfertigung erhalten sollen und daher den Anspruch auf eine Fahrbegünstigung, der lediglich den im Genusse einer Pension stehenden Militärpersonen zukommt, ohnehin verlieren würden.

000006



Schließlich möchte ich noch auf die von verschiedenen Seiten vorgebrachten Einwendungen zurückkommen, die die Notwendigkeit einer Einschränkung der den Pensionisten, insbesondere den Militärpensionisten zustehenden Fahrbegünstigungen mit dem Hinweise darauf begründen, daß die im Besitze von Fahrbegünstigungslegitimationen stehenden Pensionisten dieselben vielfach mißbräuchlich dazu verwenden um damit unlautere Zwecke zu verfolgen (Schiebergeschäfte u. dergl.). Wenn ich auch nicht verkenne, daß solche Fälle vereinzelt vorkommen, so würde es meines Erachtens nach doch zu weit führen, sie verallgemeinern zu wollen und auf diese Weise auch alle anderen zweifellos der weitaus überwiegenden Mehrzahl angehörenden Personen in empfindlicher Weise zu treffen.

Vielmehr dürfte die auch schon bisher in derartigen Fällen beobachtete Vorgangsweise, wonach einer Weisung des Staatsamtes für Verkehrswesen entsprechend, in Falle der Feststellung eines derartigen Mißbrauches - abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Folgen - die zeitliche oder dauernde Einziehung der betreffenden Legitimation verfügt wird, auch in Hinkunft als ausreichend erscheinen.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen vermeint das Staatsamt für Verkehrswesen, daß die Neuregelung der Fahrbegünstigungsfrage der Pensionisten einem späteren, günstigeren Zeitpunkt vorzubehalten wäre.

Ich stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle meine Ausführungen zur Kenntnis nehmen.

W i e n, am 25. Februar 1920.

000007

~~St. 1172~~

36

ad 411

Staatsamt für Verkehrswesen.
ad Z. 1172 / T - 1920.

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Gegenstand: Vollzugsanweisung, betreffend die Neufestsetzung
einiger Telegrammgebühren.

Die in der allerletzten Zeit eingetretene sprunghafte Aufwärtsbewegung aller Preise, Steigerung aller Löhne und Materialkosten zwingen auch die Telegraphenverwaltung, für eine Erhöhung ihrer Einnahmen zu sorgen. Die Einnahmen der Telegraphenverwaltung fließen hauptsächlich aus den Gebühren für die Beförderung der Telegramme, die für jedes Wort berechnet werden.

Die Wortgebühren für den internationalen Telegraphenverkehr sind durch den internationalen Telegraphenvertrag bestimmt und können, abgesehen von der infolge der Verschlechterung unserer Valuta gegenüber der Francswährung automatisch eintretenden Erhöhung bei der Umrechnung in die Kronenwährung, nicht erhöht werden. Die bei dieser Umrechnung des internationalen Tarifes in die Kronenwährung aus der Erhöhung der österreichischen Anteile allfällig erzielten Gewinne dürften durch die bei der Hinauszahlung an die fremden Verwaltungen zu gewärtigenden Verluste aufgehoben werden. Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß die zukünftige Gegenüberstellung der Hinaus- und Hereinreste für unsere Verwaltung einen Verlust ergeben wird. Ein Urteil hierüber kann gegenwärtig nicht gefällt werden, da die Abrechnungen und Zahlungen erst nachträglich erfolgen.

Für den Verkehr mit Deutschland und für den Verkehr mit den Nationalstaaten ist die Höhe der Wortgebühren gleichfalls



000008

1/2

vertragsmäßig festgesetzt und sollen im Sinne der bestehenden Uebereinkommen die in Oesterreich für jedes Wort eingehobenen Gebühren mit den in Deutschland und in den Nationalstaaten für den Verkehr nach Oesterreich eingehobenen Gebühren annähernd übereinstimmen.

Da Deutschland seine Wortgebühr für den Verkehr mit Oesterreich bereits im Vorjahre auf 20 Pfennige erhöht hat, mußte die Wortgebühr für den Verkehr mit Deutschland vom 15. Dezember 1919 angefangen auf 40 h erhöht werden und werden die Wortgebühren für den Verkehr nach der Tschecho-Slowakei, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und nach Ungarn, um unseren Einhebungstarif mit dem Einhebungstarif dieser Verwaltungen annähernd in Uebereinstimmung zu bringen, von der Telegraphenverwaltung auf 40 h für das Wort eines gewöhnlichen Telegrammes erhöht werden.

Die Telegraphenverwaltung beantragt daher nunmehr, auch die Gebühr im Inlandsverkehr, die mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November 1919 von 8 h auf 20 h erhöht worden ist, neuerlich zu erhöhen und zwar mit Wirksamkeit vom 1. April 1920 an auf 40 h für das Wort der gewöhnlichen und auf 20 h für das Wort der Pressetelegramme. Die Mindestgebühr für jedes Telegramm soll mit 4 K festgesetzt werden.

Da im Telegraphendienst außer den Wortgebühren noch eine Reihe anderer Gebühren zur Einhebung gelangen, die bei der Erhöhung der Wortgebühren und bei steigenden Betriebskosten entsprechend hinaufgesetzt werden müssen, wäre gleichzeitig eine Erhöhung dieser (Neben-)Gebühren vorzunehmen. Von diesen Gebühren kommen hier folgende in Betracht:

1. die Gebühr für die Ausfertigung eines Telegrammaufgabenscheines, die seit 1. Dezember 1919 30 h beträgt. Diese

./.

Gebühr muß bei den heutigen Geldverhältnissen als völlig unzureichend bezeichnet werden und wäre von 30 h auf 1 K zu erhöhen;

2. die Gebühr für gekürzte Telegrammadressen oder besondere Zustellungsanweisungen (Registrierungsgebühr) beträgt seit 1. Dezember 1919 für Wien 200 K und für alle anderen Orte 100 K jährlich. Mit Rücksicht auf die umfangreichen Anforderungen, die die Anmeldung, Vormerkung und Evidenthaltung der Telegrammadressen-Verzeichnisse, insbesondere bei großen Aemtern an den Dienst stellt, ist eine ausgiebige Erhöhung dieser Gebühr für Wien wohl begründet. Die Gebühr für Wien wäre nunmehr von 200 K auf 500 K jährlich zu erhöhen; für die anderen Orte, in denen die Registerführung der Telegrammadressen eine viel geringere Arbeitsleistung bedingt, hätte es bei der derzeitigen Gebühr von 100 K zu verbleiben:

3. Endlich wäre die Gebühr für Telegrammabschriften, die gegenwärtig nur 50 h für jede Serie von 100 Worten oder einen Teil davon beträgt, zu erhöhen, da die Arbeit der Ausfertigung, der hiemit verbundene Zeitaufwand u.s.w. heute ungleich höher als mit dem bisherigen Gebührensätze zu bewerten ist. Da diese Gebühr schon vor einer Reihe von Jahren mit dem oben genannten Betrage festgesetzt und niemals erhöht worden ist, wird eine Erhöhung dieser Gebühr auf 5 K für jedes angefangene Hundert der Wortzahl des Telegrammes vorgeschlagen.

Was das finanzielle Ergebnis aller dieser Erhöhungen anbelangt, so wird bemerkt, dass die Telegraphenverwaltung den aus der neuerlichen Erhöhung der Wortgebühren zu gewärtigenden Mehrertrag auf rund 15 Millionen K jährlich schätzt. Der Mehrertrag aus der Erhöhung der Nebengebühren (Gebühr für Ausfertigung von Telegrammaufgabescheinen, für die Eintragung gekürzter Telegrammadressen und für die Ausfertigung

000010



48

von Telegrammabschriften) ist mit rund 1.400.000 K zu veranschlagen, sodass demnach mit einem Gesamtmehrertrag von mindestens 16,400.000 K zu rechnen ist.

Ich beantrage daher die Genehmigung der vorliegenden Vollzugsanweisung.

Staatsamt für Verkehrswesen.

ad Z. 1 1 7 2 / T. - 1920.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom
Februar 1920, betreffend die Neufestsetzung einiger Telegramm-
gebühren.

Artikel I.

In teilweiser Abänderung des Artikels II der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November 1919, St.G.Bl. Nr. 528, betreffend die Aenderung der Telegraphenordnung und die Festsetzung einiger Telegrammgebühren, wird

1. im Inlandverkehre die Gebühr für jedes Wort eines gewöhnlichen Telegrammes mit 40 h, eines Pressetelegrammes mit 20 h und die Mindestgebühr für jedes Telegramm mit 4 K,

2. die Gebühr für die Ausfertigung eines Telegrammaufgabescheines mit 1 K,

3. die Gebühr für die Eintragung einer gekürzten Telegrammadresse oder einer besonderen Zustellanweisung (Registrierungsgebühr) für Wien mit 500 K und für die anderen Orte mit 100 K jährlich festgesetzt.

4. Die Gebühr für die Ausfertigung einer Abschrift eines Telegrammes (Telegraphenordnung § 6) wird mit 5 K für jedes angefangene Hundert der Wortzahl festgesetzt.

Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit 1. April 1920 in Kraft.

P a u l m.p.



000012



HJ ad 61)

Vorlage der Staatsregierung.

G e s e t z

vom
betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in
den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen :

Artikel I.



An Stelle der Bestimmungen des § 6, zweiter und
dritter Absatz des Gesetzes vom 24. Feber 1907, RGBl.
Nr. 55, treten folgende Vorschriften :

- (1) Die Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten beziehen einen Gehalt von 12.000 Kronen jährlich, welcher sich nach je vier Jahren bis einschliesslich zum zwanzigsten Jahre um je 2000 Kronen (Quadriennalzulagen) bis auf 22.000 Kronen jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 von Hundert, für Linz, Salzburg und Klagenfurt mit 20. von Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.
- (2) Für den anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit massgebend, die der Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Erhöhung vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zurückgelegt hat.
- (3) Personalzulagen bleiben unverändert, sofern nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, dass sie nach

Erlangung höherer systemmässiger Bezüge einzuziehen sind.

(4) Auf die genannten Professoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, StGBI. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), § 8 (Teuerungszulagen), § 9 (gleitende Zulagen) § 10 (Übernahme der Abzüge) und § 12 (Ruhegenussbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge) sinngemäss Anwendung zu finden.

*F. v. g. Punkt,
Anweisung
über*

(5) Die bisherigen Bestimmungen über die Einreihung der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten in die VII. Rangklasse der Staatsbeamten treten ausser Kraft.

(6) Das Ausmass der diesen Professoren zukommenden Reisekosten, Diäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Staatssekretäre für soziale Verwaltung und für Finanzen betraut sind, tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Differenz zwischen den den in Betracht kommenden Professoren seit dem 1. Jänner 1920 tatsächlich ausbezahlten und jenen Bezügen, die dieselben erhalten hätten, wenn das vorliegende Gesetz bereits am 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit getreten wäre, ist als einmalige Zuwendung flüssig zu machen.

E r l ä u t e r u n g e n .

Für die Stellung und die Bezüge der Professoren der vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten ist derzeit das Gesetz vom 24. Feber 1907, RGBI. Nr. 55, massgebend, womit gleichzeitig auch die Bezüge der Professoren

an Universitäten und denselben gleichgehaltenen Hochschulen und Lehranstalten etc. ihre Regelung fanden.

Mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919 StGBI.Nr. 571, wurde die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten einer Neuordnung zugeführt, jedoch wurde es unterlassen, hiebei unter Einem auch für die Professoren der Hebammenlehranstalten gleichartige Bestimmungen zu treffen.

Sohin ergibt sich die Notwendigkeit, die Bezüge dieser Lehrpersonen durch ein besonderes Gesetz zu regeln.

Gegenwärtig kommen nur die Professoren an den Hebammenlehranstalten in Wien, Linz, Salzburg und Klagenfurt in Betracht, da der Hebammenunterricht in Graz und Innsbruck von den ordentlichen Professoren der geburtshilflichen Kliniken im Rahmen der medizinischen Fakultät erteilt wird.

Die Bezüge der Professoren dieser Anstalten wären bisher auf Grund des zitierten Gesetzes vom 24. Feber 1907, RGBI.Nr. 55 nach Art jener der a.o.Hochschulprofessoren geregelt. Festhaltensé an dem Grundsätze, dass an dieser gleichartigen Regelung keine Änderung eintritt, konnte sich der Gesetzentwurf sohin darauf beschränken, jene Vorschriften des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, StGBI.Nr.571, zu rezipieren, welche die Bezüge der a.o. Hochschulprofessoren betreffen, wobei nur darauf Bedacht genommen wurde, dass die Vorschriften des § 5 des Gesetzes, mit welchen den Hochschulprofessoren bestimmte Anteile an den Kollegengeldern zugesprochen werden, auf die Professoren der Hebammenlehranstalten keine Anwendung zu finden haben.



000015

Zu (Pkt 5)

7174.

ad 7.)

Für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1920.

Bemerkungen: Der Entwurf sieht im Sinne des in kurzem Wege mit dem Staatsamt für Verkehrswesen gepflogenen Einvernehmens die Sommerzeit für die Zeit vom 5. April bis (27. September) 1920 vor.
Im übrigen ist der Entwurf den früheren analogen Vollzugsanweisungen, insbesondere der Vollzugsanweisung vom 15. April 1919, St.G.Bl.Nr. 236, nachgebildet.

Antrag: Auf Zustimmung zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

L. R. Lippert am 5. III. 1920 (15. IX. 1920)



000016

Staatsamt für Verkehrswesen.

Z. 5 0 1 2 / 20.

des. post 148 1/2 13

20. II. 1920

W i e n , am 15. Februar 1920.

ad 71)

Für den V o r t r a g

im Kabinettsrate.

Einführung der Sommerzeit im Jahre 1920.

Im laufenden Jahre dürfte in Italien, Frankreich und Ungarn, möglicherweise auch in Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Polen die sogenannte Sommerzeit wieder eingeführt werden.

Die Schweiz dürfte sie wie bisher nicht einführen; der Standpunkt Deutschlands ist noch nicht bekannt.

Auch bei uns ist in der Öffentlichkeit bereits die Frage aufgeworfen worden, ob in Oesterreich die Sommerzeit im Jahre 1920 wieder einzuführen ist oder nicht.

Um gegebenenfalls die nötigen verkehrstechnischen Vorarbeiten zeitgerecht treffen zu können, wäre es vom Standpunkte des von mir geleiteten Ressorts dringend wünschenswert, darüber sobald als möglich schlüssig zu werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle unverzüglich eine grundsätzliche Entscheidung über die Einführung der Sommerzeit in Oesterreich im Jahre 1920 treffen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

Kauf



000017

Zi (PARL 5)

z.Z. 7 1 7 4 ex 1920.

ad 71)

Vollzugsanweisung der Staatsregierung
vom April 1920

über die Einführung der Sommerzeit für das
Jahr 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917,
R.G.Bl.Nr.307, wird verordnet :

§ 1.

Für die Zeit von Montag den 5. April 1920,
bis Montag den 27. September 1920 wird durch
Verlegung der Zeit um eine Stunde die Sommer-
zeit eingeführt.

Darnach wird die Uhr am 5. April morgens
um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine
Stunde vorgestellt und am 27. September 1920
morgens um 3 Uhr der in dieser Vollzugsanwei-
sung festgesetzten besonderen Zeitrechnung
(Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt.

Morgens am 27. September 1920 erhält die
erste Stunde von 2 bis 3 den Zusatz A und die
zweite Stunde von 2 bis 3 den Zusatz B.

§ 2 .

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Ta-
ge ihrer Kundmachung in Kraft.



000018

53

ppr 6)
ad 8.)
Staatsamt für Finanzen.



Für den Kabinettsrat.

Bericht an den Kabinettsrat, über die Frage, ob dem Volksabstimmungsgebiete in Kärnten hinsichtlich der Vermögensabgabe eine Ausnahmestellung zuzubilligen sei.

Dem Kabinettsrat lag am 30. Jänner eine Eingabe vor, in welcher für das Abstimmungsgebiet in Kärnten steuerrechtliche Begünstigungen gefordert wurden und zwar:

- 1.) Die Vermögensabgabe darf erst nach erfolgter Abstimmung durchgeführt werden;
- 2.) in der Zone A soll die Vermögensabgabe überhaupt nicht gefordert werden;
- 3.) in der Zone B sollen den Bewohnern bedeutende Vorteile zugesichert werden.

Dieser Vorschlag wurde an den Finanzausschuß weitergeleitet.

Der Unterausschuß des Finanzausschusses hat nun in seiner Sitzung am 28. Februar die Regierung aufgefordert, in dieser Angelegenheit die Entscheidung des Hauptausschusses der Nationalversammlung einzuholen.

Dem Staatsamte für Finanzen liegen in dieser Angelegenheit Berichte der Kärntner Landesregierung vor, welche darauf verweisen, daß die in Oesterreich bevorstehende Vermögensabgabe von den Jugoslaven als wirksames Agitationsmittel zu ihren Gunsten verwendet wird.

Die Landesregierung ist der Ansicht, daß die Durchführung der Vermögensabgabe im Abstimmungsgebiete vor der Abstimmung wegen der Unentschiedenheit der Staatszugehörigkeit schon aus staatsrechtlichen Gründen nicht angängig sei. Sie beantragt, der Bevölkerung mitzuteilen, daß vor der Abstimmung die Vermögensabgabe nicht durchge-

führt werden wird und beantragt weiters schon jetzt in bindender Form für den Fall des günstigen Ausganges der Volksabstimmung die völlige Befreiung der Vermögensabgabe, beziehungsweise Herabminderungen und auch völlige Abschreibungen zuzusichern.

In einem neuerlichen Berichte bezeichnet die Landesregierung die jugoslawische Propaganda als erfolgreich und erklärt es für unerlässlich, daß österreichischerseits eine wirksame Anziehung durch eine klare, leicht begreifliche Zusicherung von Vorteilen geboten werde. Die Landesregierung betrachtet die Versprechung von Begünstigungen der Vermögensabgabe für ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes und schlägt vor, um den Zweck der Maßnahme nach außen nicht zu deutlich durchscheinen zu lassen, die Begünstigungen nicht für die Abstimmungszone, sondern für die durch die jugoslawische Besetzung und die durch die Kämpfe mit den jugoslawischen Streitkräften betroffenen Gebiete zu gewähren, da sie der Meinung ist, daß diese Kreise sich im großen und ganzen decken.

Zur vorliegenden Frage ist folgendes zu bemerken:

Ein allgemeiner Aufschub der Durchführung der Vermögensabgabe im ganzen Staatsgebiete bis nach der Abstimmung in Kärnten ist nicht möglich, weil der Zeitpunkt in dem diese stattfinden wird, vielleicht noch sehr ferne liegt. (Nach Artikel 50 des Friedensvertrages soll die Abstimmung innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten des Friedensvertrages erfolgen).

Eine Erklärung, daß das Vermögensabgabegesetz im Abstimmungsgebiet erst später in Kraft treten werde, könnte eine günstige Wirkung nicht erzielen. Die Bevölkerung würde die befürchtete Abgabe ja doch gewärtigen, sobald das Gebiet zu Oesterreich gehören wird.

Es ist daher klar, daß eine Verfügung in dieser Frage nur dann wirkungsvoll sein kann, wenn sie jetzt definitiv und in bindender Form getroffen und publiziert wird.



Vom Standpunkte der Finanzverwaltung erscheint es nicht möglich, eine Ausnahme von der Vermögensabgabepflicht für die Abstimmungsgebiete zu empfehlen, wiewohl man nicht leugnen kann, daß die traurige wirtschaftliche und finanzielle Lage des Staates und die durch sie bedingte Steuerlast bei der Volksabstimmung auf solche Elemente, die sich bei ihrer Entschließung nicht von ethischen, sondern von ökonomischen Erwägungen leiten lassen, in einem uns ungünstigen Sinne rückwirken kann. Zunächst ist es aber nicht wahrscheinlich, daß die Zusicherung der Vermögensabgabefreiheit einen wirklichen Erfolg bewirken würde; die breiten Massen der Bevölkerung, auf welche es bei der Abstimmung ankommt, sind gewiß nicht von Angst vor der Vermögensabgabe beherrscht; jener Teil der Bevölkerung aber, welcher diese Abgabe zu fürchten Ursache hat, wird stets durch Versprechungen von der anderen Seite wieder für diese gewonnen werden können. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der österreichische Staat auf dem Gebiete finanzieller Zusicherungen einen Wettbewerb mit seinem reicheren Nachbarstaat nicht auszuhalten in der Lage wäre, so daß das von uns in Aussicht Gestellte immer wieder überboten werden könnte. Einer hinsichtlich der Vermögensabgabe gegebenen Begünstigung würden weiteren Begünstigungen auf dem Gebiete anderer, ebenso schwerwiegender Abgaben folgen müssen, wie denn schon jetzt, worauf später die Rede kommt, Steuerabschreibungen im weiteren Umfange verlangt werden. Das Ergebnis wäre eine völlig ungleiche Steuerbelastung im Abstimmungsgebiete und im übrigen Staatsgebiete, was einen Vorsprung in der Konkurrenzfähigkeit für die Unternehmungen im Abstimmungsgebiete bedeuten würde und überhaupt einen ungünstigen Eindruck auf die übrigen Bewohner des Staates machen müßte. Eine für das Abstimmungsgebiet gegebene Steuerbegünstigung könnte auch leicht das Begehren einer analogen Behandlung in anderen Gebieten wachrufen, in denen

Absonderungsbestrebungen zulage treten. Dadurch würde eine einheitliche staatliche Finanzpolitik unmöglich.

Die Gewährung der vorgeschlagenen Ausnahme hinsichtlich der Vermögensabgabe hätte aber auch den weiteren sehr schwerwiegenden Nachteil, daß um eine Vermögensabwanderung in das begünstigte Gebiet zu verhindern - auch die von uns besetzte Zone - wie das Ausland zu behandeln und mit einer Steuerfluchtgrenze zu umspannen wäre, was politisch sicherlich sehr ungünstig wirken müßte. Die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Abgabepflicht muß daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Um aber doch den Intentionen der Landesregierung soweit als irgendmöglich entgegenzukommen und zu vermeiden, daß bei völliger Ablehnung ihrer Wünsche nach etwa ungünstigem Ausgange der Abstimmung Verwürfe gegen die Staatsregierung erhoben würden, bliebe nur der eine Weg, Begünstigungen bei der Bemessung beziehungsweise Entrichtung der Abgabe zu gewähren. Dieses Ziel ließe sich etwa durch eine besondere, für das Kampfgebiet in Kärnten geltende Bestimmung im Vermögensabgabegesetz erreichen, welche gestattet, infolge der peinlichen Invasion erlittene Schäden vom vorgeschriebenen Abgabebetrag wie eine geleistete Zahlung in Abschlag zu bringen. Diese Ausnahmsbestimmung ließe sich damit begründen, daß die Vermögensabgabe das vom Besitz zu erbringende Opfer darstellt, welches der Krieg erheischt und das derjenige, den der Feind um Teile seines Besitzes gebracht hat, dieses Opfer im Ausmaße seines Verlustes schon geleistet hat.

Dieser Grundsatz kann allerdings nicht allgemein auf alle mittelbaren oder unmittelbaren in anderen Gebieten erlittenen Kriegsschäden ausgedehnt werden, weil dadurch der Erfolg der Vermögensabgabe zu sehr gefährdet würde. Seine Anwendung auf das Kärntner Kampfgebiet wird eben unter dem Gesichtspunkte einer dieser Zone



zuzubilligende Begünstigung zu betrachten sein.

Die Finanzverwaltung verkennt nicht, daß dieser Zusage nicht jene Bedeutung zukommt, wie der Zusage einer Befreiung, glaubt aber wenigstens vom ihrem Ressortstandpunkte aus nicht weiter gehen zu können.

Beizufügen ist hier noch, daß die Landesregierung auch Abschreibungen auf dem Gebiete der übrigen direkten Steuern für die betroffenen Gebiete Kärntens begehrt und die Erlassung eines besonderen Gesetzes in Antrag bringt. Die Finanzverwaltung glaubt, daß auf diesem Gebiete den politischen Rücksichten Rechnung getragen und der Landesregierung ein weitgehendes Entgegenkommen in Aussicht gestellt werden kann. Eine gesetzliche Regelung dieser Sache ist jedoch entbehrlich, weil die kaiserliche Verordnung vom 30. August 1915, R.G. Bl. Nr. 254, betreffend die Abschreibung der Hausklassensteuer und Grundsteuer und betreffend Bestimmungen über das Verfahren bei Veranlagung, Einhebung und Abschreibung von direkten Steuern in den vom Kriege betroffenen Gebieten noch in Kraft steht und auf die hier besprochenen Gebiete Kärntens angewendet werden kann. Diese kaiserliche Verordnung bietet im Zusammenhang mit den schon aus den Steuergesetzen selbst sich ergebenden Möglichkeiten genügende Grundlage um das Erforderliche durch Vollzugsanweisung veranlassen zu können. Eine solche wird über Antrag der Landesregierung erlassen werden.

Es wird demnach beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Die Frage, ob dem Volksabstimmungsgebiete in Kärnten die Freiheit von der Verpflichtung zur Zahlung der Vermögensabgabe zugestanden werden soll, wird dem Hauptausschuß der Nationalversammlung mit dem Antrage auf Verneinung zur Entscheidung vorgelegt. Dabei regt die Regierung an, dem Begehren nach Begünstigung hinsichtlich der Vermögensabgabe in den umstrittenen Gebieten in der Form Rechnung zu

tragen, daß in das Gesetz über die große Vermögensabgabe eine Bestimmung Aufnahme zu finden hätte, nach welcher in dem durch Vollzugsanweisung näher zu umschreibenden Kampfgebiete Kärntens, der infolge der kriegerischen Ereignisse und der jugoslawischen Besetzung von Abgabepflichtigen tatsächlich erlittene und nachgewiesene Schaden von der schuldigen Abgabe im Abschlag gebracht werden kann. Den Anregungen wegen Gewährung von Abschreibungen an den sonstigen direkten Steuern in diesen Gebieten Kärntens wird die Regierung in eigenen Wirkungskreise mit möglichstem Entgegenkommen weitgehend Rechnung tragen.